

Entscheid. d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 75/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jan W [REDACTED],

[REDACTED] Rue S [REDACTED], C [REDACTED], Belgien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt Köln 1,

Habsburgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
24. Mai 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Köln vom 3. Dezember 1973 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger verlangt Entschädigung nach Art. VI BEG-
SchlußG. Der Berufungsrichter ist nicht davon überzeugt,
daß von der im Zeitpunkt der Entscheidung vorhandenen
Gesamterwerbsminderung (deutlich mehr als 25 v.H.) min-
destens 25 v.H. wahrscheinlich schädigungsbedingt sind
(Art. VI Nr. 1 Abs. 2 BEG-SchlußG mit § 28 Abs. 1 S. 2
BEG). Deshalb hat er die Klageansprüche verneint. Diese
ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründete
Entscheidung wirft keine ungeklärte Rechtsfrage auf. Die
Einwände der Beschwerde richten sich gegen das Verfahren
im Berufungsrechtszug; sie rechtfertigen nicht die Zulas-
sung der Revision (vgl. BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431).

Dr. Thumm

Henkel